

Der Gemeinderat erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

## **Verordnung**

der Gemeinde Jandelsbrunn über die von der Anzeige- und Erlaubnispflicht ausgenommenen öffentlichen Vergnügungen

### **(Vergnügungsausnahmereverordnung)**

Die Gemeinde Jandelsbrunn erlässt auf Grund Art. 19 Abs. 7 Nr. 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl S. 540) folgende Verordnung:

#### **§1**

#### **Von der Anzeige- und Erlaubnispflicht ausgenommene öffentliche Vergnügungen**

- (1) Die nachstehend aufgeführten öffentlichen Vergnügungen werden in der Gemeinde Jandelsbrunn von der Anzeigepflicht nach Art. 19 Abs. 1 LStVG und von der Erlaubnispflicht nach Art. 19 Abs. 3 LStVG ausgenommen, sofern nicht mehr als 500 Besucher zugleich erwartet werden:
- 1) Theateraufführungen und Marionettenspiele, bei denen ein höheres Interesse der Kunst nicht vorliegt;
  - 2) Musikalische Veranstaltungen; dies gilt nicht für Rock- und Popkonzerte, sowie für Open-Air-Veranstaltungen;
  - 3) Jugendtanzveranstaltungen, die bis 22.00 Uhr beendet sind und bei denen die voraussichtliche Besucherzahl 150 nicht übersteigt;
  - 4) das Bereithalten von Schau-, Spiel-, Scherz-, Sport- und Geschicklichkeitsapparaten und ähnlichen Geräten, sofern sie in Gaststätten und ähnlichen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen aufgestellt werden, ohne dass eine Spielhalle oder Spielcasino vorliegt und ohne dass eine Erlaubnispflicht nach der Gewerbeordnung gegeben ist;
  - 5) das Aufstellen von Musikautomaten in Gaststätten und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen; die Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung bleibt unberührt;
  - 6) Preiskegeln, Preisbillard, Preiskartenspiele, sofern sie in Gaststätten und ähnlichen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen veranstaltet werden, ohne dass eine Spielhalle oder ein Spielcasino vorliegt und ohne dass eine Erlaubnispflicht nach der Gewerbeordnung gegeben ist;
  - 7) Schachturniere;
  - 8) Heimat- und Kameradschaftsabende sowie Festveranstaltungen örtlicher Vereine;
  - 9) Amateursportveranstaltungen (auch vor Zuschauern), ausgenommen motorsportliche Veranstaltungen;
  - 10) Schießsportübungen und -wettkämpfe, sofern sie von Schützenvereinen auf zugelassenen Schießstätten abgehalten werden;
  - 11) Veranstaltungen, die dem Jugendschutz dienen oder unmittelbar jugendpflegerische Zwecke verfolgen;
  - 12) Faschingsveranstaltungen wie Kostümfeste und karnevalistische Unterhaltungen.
  - 13) Volksbelustigungen der auf Volksfesten, Jahrmärkten und Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art;

- 14) Abbrennen von Sonnwendfeuern, soweit diese Vergnügungen nicht weitere vom Veranstalter organisierte Darbietungen, Hilfsmittel oder sonstige Beiträge, die den Zweck der Vergnügungen dienen, umfasst und kein Eintrittsgeld erhoben wird.
- 15) Vorführungen von Filmen und Dias;
- 16) Gesangliche Aufführungen.

(2) Andere Rechtsvorschriften – insbesondere Jugendschutzgesetz, Gesetz zum Schutz von Sonn- und Feiertagen, Gewerbeordnung – sowie Anzeige- oder Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften, bleiben unberührt.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Jandelsbrunn, den 10. April 2007

GEMEINDE JANDELSBRUNN

Wegerbauer, 1. Bürgermeister